Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 15

Artikel: Schlussbetrachtung zum Solothurnischen Primarschulgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252137

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schlußbetrachtung zum Solothurnischen Primarschulgesetz.

Dier folgt eine Art Commentar zum eingesandten Schulgesetze.

A. Errichtung ber Schulen.

lleber die Dauer der Schulzeit stritten sich "Schule und Leben"; jedoch behielt das Ende des Kampfes einen versöhnlichen Anstrich. Die oberen Schüler (14 und 15 jährige) mußten bis zur Ernte eine Som= merschule besuchen. Die Freunde längerer Schulzeit brachten Folgendes zur Begründung vor: Wir wollen auch schon frühzeitig bie Kinder in den ländlichen Arbeiten üben, doch daneben die geiftige Pflege bes Schülers nicht verkümmern, ba im 14. und 15. Lebensjahre bas geistige Leben des Kindes erst recht erwacht, im reformirten Bucheggberg, sowie im Kanton Bern, wo doch Landwirthschaft nicht vernachläßigt ist, die Schulzeit bis in's 16. Jahr hinübergeht. Hentzutage ist für einen Landbewohner Buchführung, Naturlehre, sogar etwas Chemie nothwendig, auch bürften folche Frühschulen zur Sommerszeit ber Landarbeit gang wenig Kräfte entziehen. Im Winter kann nicht Alles erzwungen werben, die Schulzeit darf nie zu lange ausgesetzt sein, es muß der Schule und Familie Genüge geleistet werden. Der vermögliche Bauer läßt die Arbeit durch Anechte verrichten, der Mittelbauer und der Tanner haben wenig Land, daher wenig Arbeit. Wer ein Professionist werden will, muß gute Schulbildung besitzen. Für 14= bis 15=jährige Primarschüler ift eine Sommerschule nothwendig, weil die 20-jährigen Rekruten oft nicht einmal mehr ihren Namen schreiben können, und sie ist möglich, wenn die Eltern und Behörden auf dem Lande dem Gesetze und Lehrer ihre Mitwirkung nicht versagen.

Die Andänger nicht allzulanger Schulzeit stellten sich auf den wirklichen Standpunkt des Lebens und sahen, wie Vater Wehrli, auch in der Arbeit ein sehr einflußreiches Vildungsmittel. Der Mittelmann und Tauner brauchen größere Kinder bei der Arbeit und dieselben ersetzen oft theure Taglöhner, welch letztere oft nicht einmal erhältlich sind. Nicht die kurze Schulzeit, wohl aber der unsleißige Schuldesuch ist der Wurm an unserem Schulwesen. Die Armuth ist da und dort der sich geltend machende Schulzegner. Schulliebe ist besser als Schulzwang, die Sorge sür Ernährung armer Eltern und Kinder ist vielsach dringender als die Schule. Die Schule darf überhaupt mit der Familie nicht in drückende Kollisionen gerathen, denn Noth bricht Eisen und ein überladener Wagen bleibt gerne stecken. Nichts wirkt schwächender als unansführbare Gesetze.

Die Borkampfer einer frühen Schulpflichtigkeit (schon für 6=jährige Kinder) machten unter andern Gründen folgende geltend: Es ist für viele Kinder ein Glück, wenn sie frühe in die Schule kommen, weil sie zu Hause ohne Aufsicht und Pflege auswachsen und verwildern. kindliche Alter ist bildsam, die Eindrücke haften, der Aufenthalt in der großen heitern Schulstube ist nicht ungesunder als die oft dumpfe Stube zu Hause, viele in der Verwahrlosung aufgewachsene Kinder müssen ge= hörig gewaschen und gekämmt, somit gesundheitlich gebessert in ber Schule erscheinen. Gegen zu frühen Schuleintritt sprechen folgende Urtheile: Es gibt allerdings Kinder, die frühe reif sind; allein je älter besto reifer werden sie. Sin halbes Jahr macht weder kalt noch warm. Je reifer der Verstand des Kindes, testo bessere Ergebnisse sind in der Schule zu erreichen. Im 7. Jahre lernen sie in 4 Wochen mehr, als im 6. in einem halben Jahre. Die 7-jährigen gehörig entwickelten Schulkinder würden durch die minder entwickelten 6=jährigen in ihren Fortschritten gehemmt, Schülerzahl und neue Schulhäuser würden vermehrt. —

Handwerkslehrlinge dürsen nach dem neuen Gesetze von der Oberschule dispensirt werden. Die Lehrer sind zu Abhaltung von Abendsoder Sonntagsschulen verpflichtet. Besuch frei. Casernenschulen bestiebten nicht. Inter ama silent Musæ. Obschon wir 14 Schulen mit 81—100 Schülern besitzen und sich die Schülerzahl durch Berlängerung der Schulzeit vermehrt, so fordert das jetzige Gesetz für eine Schule über 80 Kinder einen zweiten Lehrer, und dies mit Recht. — Volksgesang ist obligatorisches Schulfach. Dieser Satz ist augenscheinlich gerichtet gegen die miserabeln Lieder: Schnapps, Schnapps, du edles Getränke 2c. 2c.

B. Von den Schullehrern.

Es gab sich gewisserseits eine Ansicht kund, dem Seminardirektor einen fachmännischen Unterlehrer beizugeben, weil die gelehrten Prosessoren oft wunderliche Leute seien. Es gibt aber gewiß auch unter den Unstudirten wunderliche Käuze! — Wieder andere wollten nach dem Beispiele Zürich's und Bern's den Besuch der Lehrervereine obligatorisch erklären. Es ging aber bisher gut ohne Zwang. Ein Lehrer schrieb einmal auf die Einladung:

Der Verein wäre recht, Allein die Zeiten sind gar schlecht. Der Lohn reicht nicht aus, Darum bleibe ich zu Haus.—

Neber die Amtsbauer waren die Meinungen natürlich wieder ge= Rurze Anstellung bringt den so nachtheiligen Lehrerwechsel, Gifersüchteleien im Lehrerstande, verunmöglichet die Durchführung des gleichen Kindes unter dem gleichen Lehrer durch alle acht Schuljahre. Freilich fann babei ein zwischen Lehrer und Gemeinde eingetretenes Migverhält= niß leichter gehoben werden. Eine längere Anstellung gibt dem Lehrer eine ruhige, unabhängige Wirksamkeit. Wenn nämlich ber Lehrer felbst= ständig blos seinem Berufe lebt, nicht wohldienerisch höfelt und heuchlerisch schmeichelt, ist er gar leicht ben Verfolgungen bes Batenstolzes und des Eigennutzes ausgesett; auch dürften leicht bei mehreren Konkur= renten heimliche Mindersteigerungen stattfinden, was der Volksschule den Herzstoß geben würde. Gott bewahre uns bei den ohnehin einfachen Besoldungsverhältnissen vor solchem Schachertreiben! Längere Amtsdauer bringt bessere Lehrer und erfolgreichere Früchte. — Daß auch die Miß= gunst batenstolzer Bauern gerne eine Rolle spielen möchte, zeigte ber vereinzelte Antrag eines Kantonsrathes ab dem Lande, dem Schul= lehrer kein Bauholz zu verabfolgen, wenn auch alle andern Bürger diese Gabe erhielten! Wo hat es, um's Himmelswillen, ber Schullehrer ver= rient, daß ihm so etwas abgezwackt werde? —

Die Schulkommission als Sittengericht aufzustellen, wollte nicht belieben.

C. Von der Aufficht.

Es wurde beantragt, für Solothurn's und Olten's Schulsonmissionen ein besonderes Reglement aufzustellen, wie in Zürich, Winterthur 2c. Freilich gibt die Stadt Solothurn für Lehrer und Lehrerinnen jährlich 18,000 Fr. aus und erhält daran keinen Staatsbeitrag, zählt 367 Kinder von Anfaßen und nur 148 Bürgerfinder, unterhält 3 Knabenlehrer, 4 Mädchenlehrerinnen, 1 Schuldirektor, 1 Musik- und Gesanglehrer 2c.; anderseits leistet Olten nach Verhältniß bedeutend mehr, genießt Vortheile von der höhern Lehranstalt und der Gewerdsschule, bei welcher Einrichtung der Staat der Stadt 2 Schulen abgenommen hat. Am treffendsten zeichnete den wahren Standpunkt Herr Landammann Affolter, so: "Die Blüthe der Stadt hängt nicht davon ab, daß sie nur von Bürgern bewohnt sei, sondern davon, daß sie sich durch Aufnahme neuer lebensfähiger, lebenskräftiger Elemente entwickle." Olten ist viel gescheidter. Es beruft sich weniger auf sein Bürgergut, sucht sich dagegen mit Hülse der Unsaßen zu entwicken, auch hat die Ausstenerungsurkunde sür die

seld ist sehr bedeutend, dann muß jede andere, auch die ärmste Gemeinde ihre Ansaßen frei schulen. Winterthur verausgabt jährlich 36,000 Fr. für sein Schulwesen. — Das Gesetz gibt nun dem Regierungsrath die Besugniß, für die Schulen der Gemeinden Solothurn und Olten Ausenahmen von diesem Gesetz zu gestatten. —

Aus dieser Mittheilung erhellt, daß unsere Volksschule ein den Besdürfnissen und Verhältnissen der Bevölkerung ganz angesmessenes Schulgesetz erhalten hat. Unsere Erziehungsbehörde hat, serne von planderischen Schulorakelstimmen, mit tieser Sinsicht in das Volkseleben und mit eifrigem Interesse für allgemeine Erziehung ein segenreiches Werk aufgestellt. Sie möchte die Geistesvermögen zu so vieler Kenntniß und Fertigkeit entwickeln, wie viel kein Mensch als Mensch entbehren kann und wie viel der Staat von jedem seiner Bürger sordern muß, wenn er sich sittlich frei entwickeln soll, eingedenk des Wortes: "Eine gute Erziehung ist die beste Dekonomie, und Unwissenheit die theuserste Sache im Lande."

Die Schule ist in und nicht neben das Leben gestellt. Sie giebt den Kindern des Volks die Vorbildung für das Leben. Die Grundslage der Erziehung und des Unterichts bilden die technischen Fertigkeiten, das Lesen, Schreiben und Zeichnen. Ueber ihnen erhebt sich tie Lebenskunde, worunter wir die sogenannten Realien, vorzugsweise aber die Elemente der Landwirthschaft, Gewerbstunde und Hauswirthschaft verstehen. Die Spize der Volksschulerziehung bildet die Religion. Die sthlistische Tüchtigkeit wird in dem sortentwickelten Leses und Schreibes unterricht gesucht werden. Es wird überhaupt die oft beklagte Klust zwischen der Schule und deben einander näher gerückt werden.

Es bleibt jetzt nur zu wünschen übrig, es möchte von allen den= jenigen, die sich um Erziehung bekümmern sollen, mit der gleichen Liebe und Ausdauer zur Durchführung dieses Gesetzes gewirkt werden, mit welcher unsere oberste Schulbehörde das Gesetz in zweckdienliche Gestalt gebracht hat.

Schul: Chronif.

Schweiz. Polytechnikum. Das eidg. Polytechnikum hat sein Programm für das Sommersemester 1858 ausgegeben. Nach demselben beginnen die Vor-